

## Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### - Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG -

Die Firma SCHOKINAG Verwaltungs GmbH, Neckarvorlandstr: 21-25 in 68159 Mannheim, beantragt die Errichtung von vier Brunnen zur Entnahme von max. 2.102.400 m<sup>3</sup>/a Grundwasser zu indirekten Kühlwasserzwecken auf dem Grundstück Fruchtbahnstraße 31 – 41, Flurstück 2031/3 in Mannheim-Mühlauhafen, sowie die anschließende Einleitung des unbelasteten Kühlwassers in den Mühlauhafen.

Für das Vorhaben war gem. Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG sowie §§ 7 bis 11 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger -unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien- keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird deshalb festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mannheim, den 26.09.2022  
Stadt Mannheim  
Fachbereich Klima, Natur, Umwelt  
- Untere Wasserbehörde -